

Amtsblatt der Stadt Brühl



29. Jahrgang

Ausgabetag: 04.07.2013

Nummer: 15

	Seite
Bekanntmachung über den Beschluss der Gestaltungssatzung „von Hessen Straße / Wittelsbacher Straße“	112 - 116
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Gestaltungssatzung zum Bebau- ungsplan 11.09 „Thüringer Platz“	117 - 123

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Gestaltungssatzung

für den Bereich von-Hessen-Straße / Wittelsbacherstraße

Der Rat der Stadt Brühl hat aufgrund § 7 und § 41, Abs. 1, Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) in Verbindung mit § 86 Abs. 1, Nr. 1, 4 + 5 und Abs. 5 und § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2, 3 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142), in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemarkung Kierberg, Flur 4 Flurstücke:

2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289

Diese Flächen umfassen die Grundstücke

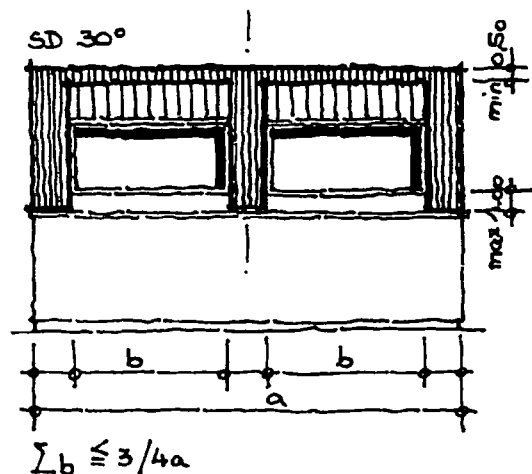
- von-Hessen-Straße 1 - 9
- Wittelsbacherstraße 112 - 118

§ 2 Dächer

1. Die Dachneigung wird mit 30° festgesetzt.
2. Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden.
3. Die Firstrichtung des Hauptdaches ist orthogonal zur Erschließung anzuordnen. (Gebäude sind giebelständig zur Erschließung anzuordnen.)
4. Der First ist nur in der Mitte des Gebäudes zulässig.
5. Dachüberstände sind bis zu einem Maß von maximal 30 cm zulässig.
6. Drempe sind nur bis max. 1,2 m Höhe zulässig, gemessen von der Oberkante fertiger Fußboden bis zum Schnittpunkt zwischen Außenseite der Außenwand und der Außenseite Dachhaut.

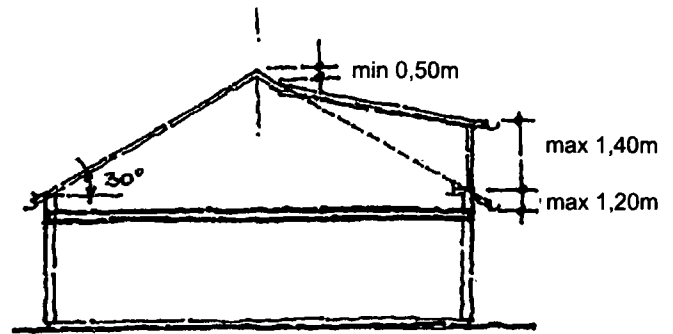
§ 3 Dachgauben und Dachaufbauten

1. Dachgauben und Dachaufbauten sind nur auf der westlichen Gebäudeseite zulässig.
2. Die Höhe der Dachgaube, gemessen von der äußeren Schnittlinie der Dachhaut des Hauptdaches mit der Vorderkante der Dachgaube bis zur Oberkante Dachgaube darf max. 1,4 m betragen.
3. Die Seitenwände der Dachgauben sind senkrecht auszubilden.
4. Die Gauben sind in Form von Schleppgauben auszubilden.
5. Zwischen Außenkante der seitlichen Gebäudeabschlusswand und dem Dachaufbau ist mindestens ein Abstand von 1,25 m einzuhalten.
6. Die Gesamtlänge der Gauben darf $\frac{3}{4}$ der Länge des Daches nicht überschreiten.



SKIZZE FÜR EIN 12.0 x 12.0 WOHNHaus,
EINGESCHOSSIG MIT SD 30° DH

7. Der Abstand zwischen Oberkante First und oberstem Abschluss der Gaube muss mindestens 0,5m betragen.



Die im Vorstehenden für Dachgauben getroffenen Regelungen gelten auch für Dachaufbauten.

Die Abstandsregelungen der BauO NRW bleiben von den Festsetzungen unberührt.

§ 4 Außenwände

Außenwände sind einheitlich mit Putz oder Sichtmauerwerk in der Farbe weiß (RAL-Farbe 9010 oder 9001) auszubilden.

Die Giebelseiten dürfen in allen Bereichen abweichend in den Farben grau (RAL-Farbe 7039 oder heller) oder ocker (RAL-Farbe 1011 oder heller) gestaltet werden, ebenso sind Verkleidungen aus anthrazitfarbenen (RAL-Farbe 7015 oder heller) Materialien in kleinformatigen Platten bis 25 x 35 cm zulässig.

Imitationen von Sichtmauerwerk sind unzulässig.

Garagenbauten sind in weißem Putz (Farbe wie Hausfassaden) oder Sichtmauerwerk zu gestalten.

§ 5 Sonnenkollektoren

Sonnenkollektoren sind konstruktiv parallel zur der sie tragenden Dachfläche ein- bzw. aufzubringen. Der Abstand der Kollektoren zu First- und Trauflinie sowie zur Gebäudeabschlussmauer muss mindestens 0,75 m gemessen auf der Dachfläche betragen.

§ 6 Satellitenschüssel

Satellitenschüsseln sind nur auf der Dachfläche und - soweit technisch möglich - auf der der Straße abgewandten Seite zulässig.

Je Haus ist nur eine Satellitenschüssel zulässig. Die Farbe der Satellitenschüssel ist auf die Dachfarbe abzustimmen, weiße Schüsseln sind nicht zulässig.

Die Größe der Schüssel ist im Durchmesser auf 0,8 m beschränkt.

§ 7 Vorgärten

Vorgärten sind ausschließlich gärtnerisch zu gestalten. Eine Versiegelung dieser Flächen ist unzulässig.

§ 8 Anbauten

Dächer der Anbauten sind als flach geneigte Dächer mit bis zu 5° Dachneigung bei gleicher Gefällerrichtung der Dachfläche wie der des Hauptgebäudes auszuführen.

Anbauten müssen in der Bauausführung und Gestaltung den Hauptgebäuden untergeordnet sein.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig anders als in den §§ 2 - 8 dieser örtlichen Bauvorschrift festgesetzt ist, Dächer, Dachgauben, Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Firsthöhen, Sonnenkollektoren, Satellitenschüsseln, Anbauten, Einfriedigungen, Vorgärten, Anbauten gestaltet, errichtet, erstellt oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, 24.06.2013

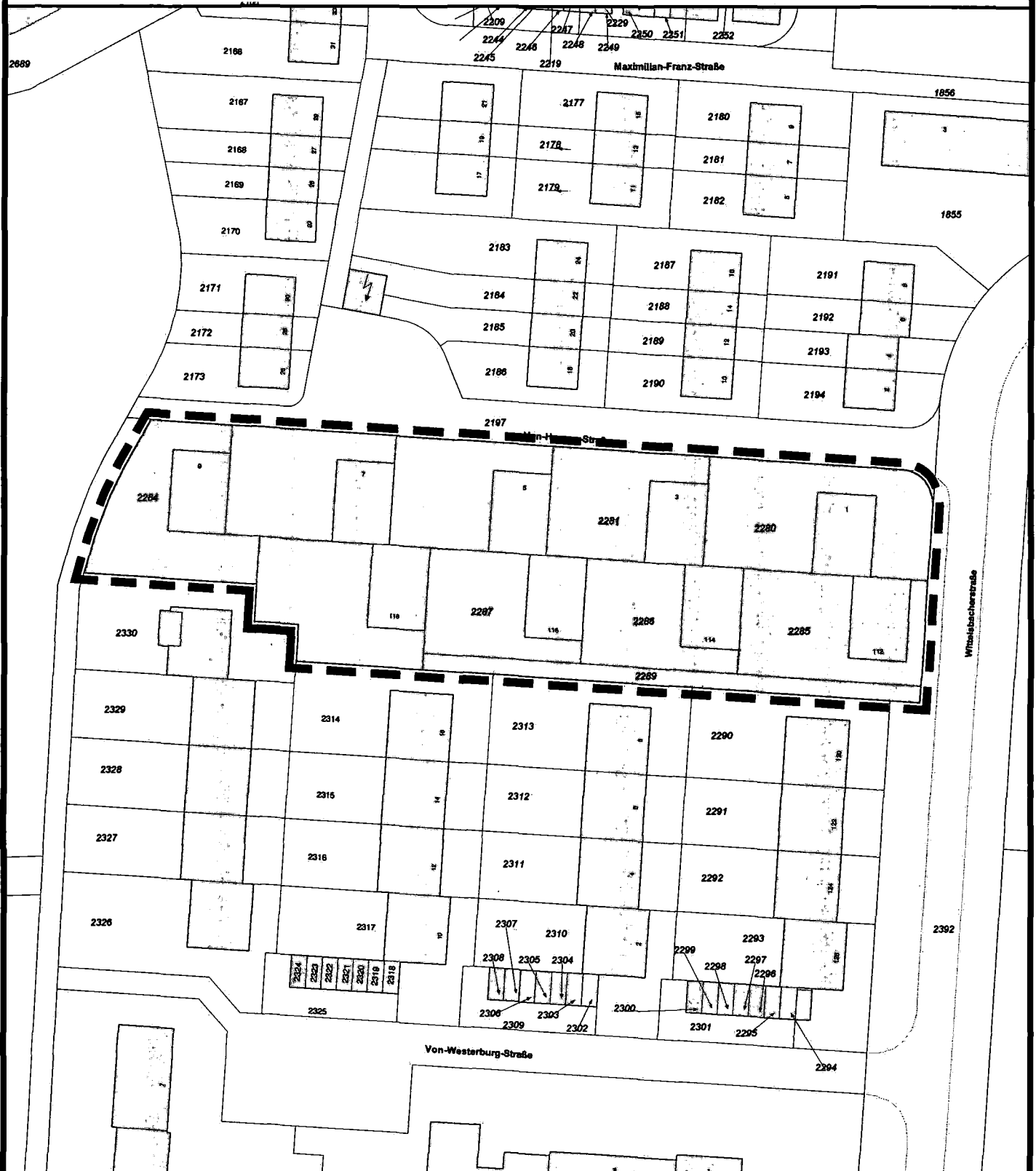
Der Bürgermeister



(Michael Kreuzberg)

Gestaltungssatzung

"Von-Hessen-Straße / Wittelsbacherstraße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.000



Grenze der
Gestaltungssatzung

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2010
UTM-Koordinatennetz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung der Stadt Brühl zum Bereich "Von-Hessen-Straße / Wittelsbachacherstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel sei gegenüber Stadt Brühl vorher gerügt und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl geltend gemacht werden.

Die Satzung mit Plan kann während der Besuchszeiten

montags, dienstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

im Fachbereich 61/1 Planung, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl, eingesehen werden.

Brühl, 24.06.2013

DER BÜRGERMEISTER



Michael Kreuzberg

Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan 11.09 'Thüringer Platz'

§ 1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Satzungsgebiet umfasst die gemäß Bebauungsplan 11.09 'Thüringer Platz'

1. als Sondergebiet sowie
 2. die als Mischgebiet
- festgesetzten Bereiche.

§ 2 Gestaltung im Sondergebiet

(1) Die westliche Fassade ist durch vertikale Elemente (z.B. Lisenen, Stützen oder Pfeiler) zu gliedern. Diese vertikalen Elemente dürfen untereinander in einem Abstand von 5,0 m bis 7,5 m liegen. 20% der westlichen Fassade sind als durchsichtig verglaste Schaufensterfassade herzustellen.

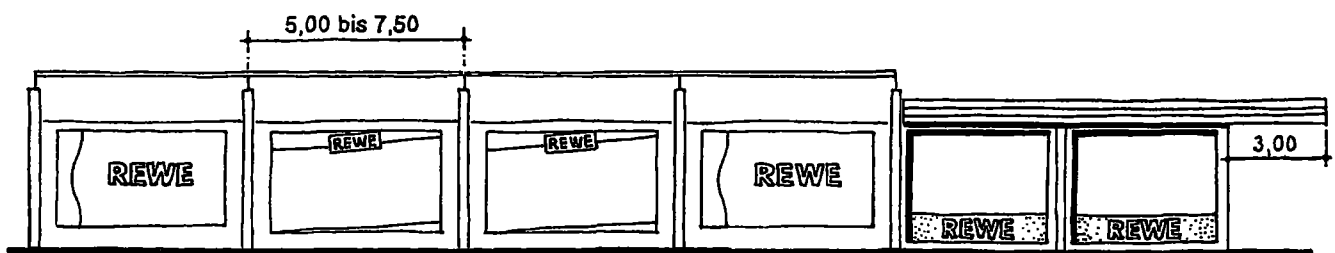
(2) Die nördliche Fassade ist vollständig mit Rankpflanzen oder als Hecke zu bepflanzen und zu erhalten (Rankpflanzen als Selbstklimmer oder Pflanzen mit Rankhilfe, Hecke in Pflanzqualität: Heister, mind. 150 cm Höhe bei einer Endwuchshöhe von mind. 'Gebäudehöhe'). Ausnahmen für notwendige Öffnungen sind zulässig.

(3) Die südliche, dem südlich benachbarten Wohngebäude gegenüberliegende Fassade, ist vollständig mit Rankpflanzen oder als Hecke zu bepflanzen und zu erhalten (Rankpflanzen als Selbstklimmer oder Pflanzen mit Rankhilfe, Hecke in Pflanzqualität: Heister, mind. 150 cm Höhe bei einer Endwuchshöhe von mind. 'Gebäudehöhe').

(4) Die südliche, zum Thüringer Platz orientierte Fassade, ist als durchsichtig verglaste Schaufensterfassade herzustellen. Ausnahmen können für untergeordnete Fassadenteile zugelassen werden (max. 25%), soweit diese betrieblich erforderlich sind.

In diesem Bereich ist ein Vordach als Eingangsüberdachung bis zu einer Tiefe von max. 3,0 m (Abstand von Wand bis Vorderkante Vordach) zulässig.

(5) Für die westliche Stellplatzanlage sind als Grundstückseinfassung Mauern bis zu einer Höhe von 0,5 m oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,2 m oder eine Kombination aus beidem bis zu einer Gesamthöhe von 1,2 m zulässig.



§ 3 **Werbeanlagen allgemein**

(1) Über die Regelungen der BauO NRW hinaus sind auch großformatige Bilder von Artikeln, die im Geschäft erworben werden können oder im Zusammenhang mit den im Geschäft zum Erwerb angebotenen Waren oder Dienstleistungen stehen, Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung.

Weiterhin sind auch Aufsteller, Fahnen und andere Gegenstände die Werbeträger sind und außerhalb des Geschäftes aufgestellt werden sowie lichttechnisch auf Flächen projizierte Werbung Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung.

(2) Werbeanlagen in Form von Planen, Folien, Fahnen oder anderen sich bewegenden Anlagen oder Bauteilen sind an Gebäuden nicht zulässig.

(3) Alle Werbeanlagen an Gebäuden müssen - soweit im Einzelnen nicht anders definiert - von allen Gebäudeaußenkanten einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.

§ 4 **Werbeanlagen im Sondergebiet**

(1) Werbeanlagen sind an der nördlichen sowie an dem südlichen Fassadenabschnitt gegenüber der Wohnbebauung nicht zulässig.

(2) An der westlichen Fassade sind Werbeanlagen an geschlossenen Fassadenteilen nur zwischen den vertikalen Gestaltungselementen (Lisenen, Stützen, Pfeiler) des Gebäudes zulässig. Beleuchtung hierzu ist nur indirekt zulässig.

(3) Verglaste Schaufensterfassaden sind zu mindestens 75% transparent zu gestalten. Dies gilt rechnerisch für jeden durch vertikale Gestaltungselemente voneinander getrennten Fassadenabschnitt.

Am oberen Rand von verglasten Schaufensterflächen, am Dach oder Vordach sind Werbeanlagen nur als Geschäftsbezeichnung (Name) oder als Logo zulässig. Eine Überschreitung der Oberkante des Daches ist durch Werbeanlagen nicht zulässig.

(4) An der östlichen Fassade ist als Werbeanlage lediglich ein Logo in der Größe von 1,2 m x 1,2 m zulässig.

(5) Ausleger sind als Werbeanlagen max. zwei an der westlichen Fassade zulässig, deren folgende Maße nicht überschritten werden dürfen: Höhe 1,0 m, Tiefe 0,5 m (gemessen ab Fassade), Stärke des Auslegers: 0,1 m.

(6) Außer an Gebäuden dürfen Werbeanlagen nur an den nachfolgend beschriebenen Standorten errichtet werden. Im Sondergebiet sind im Bereich der westlich des Gebäudes liegenden Stellplätze jeweils nördlich und südlich der unmittelbar entlang der Stiftstraße liegenden Stellplätze folgende Werbeanlagen zulässig:

- Fahnen: max. drei je Standort,
Gesamthöhe max. 6,0 m,
Maße der Fahne: Höhe max. 3,0 m, Breite 1,5 m
- Steelen: max. eine je Standort, Höhe max. 3,5 m, Breite max. 1,5 m

Je Standort sind entweder Fahnen oder eine Steele zulässig.

(7) Soweit in der Satzung im Einzelnen nicht anders geregelt gilt folgende Regel zur Beleuchtungsart:

- Selbstleuchtende Werbeanlagen sind innerhalb des SO-Gebietes nur an den Außenfassaden zulässig.
- An den Steelen dürfen nur Eigenlogo bzw. Name des Betriebes hinterleuchtet sein. Die übrigen Flächen sind lichtdicht auszuführen.

§ 5 Werbeanlagen im Mischgebiet

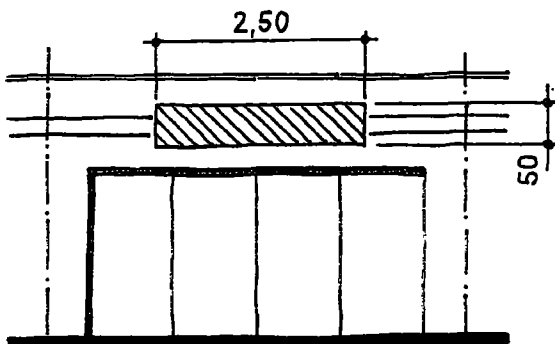
(1) Innerhalb des Mischgebietes sind Werbeanlagen nur an der westlichen Fassade des als eingeschossig festgesetzten (von Nord nach Süd verlaufenden) Gebäuderiegels zulässig.

(2) Pro Stätte der Leistung sind max. 2 Werbeanlagen zulässig.

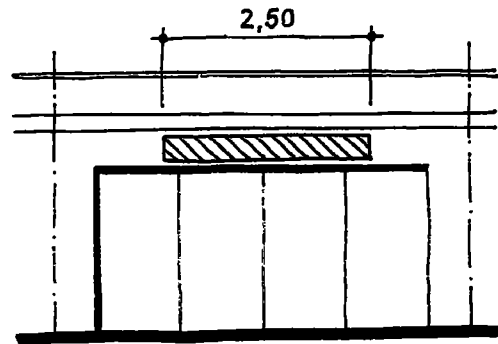
(3) Horizontale Werbeanlagen sind in einer max. Breite von 2,50 m und max. Höhe von 0,50 m

- a) an der Vorderkante der Vordächer oder
- b) an der Fassade, zwischen Schaufensteranlage und Vorlage

a)



b)



zulässig.

Vollflächig beleuchtete Kunststoffkästen sind unzulässig.

Zulässig sind Werbeschilder mit indirekter Beleuchtung durch

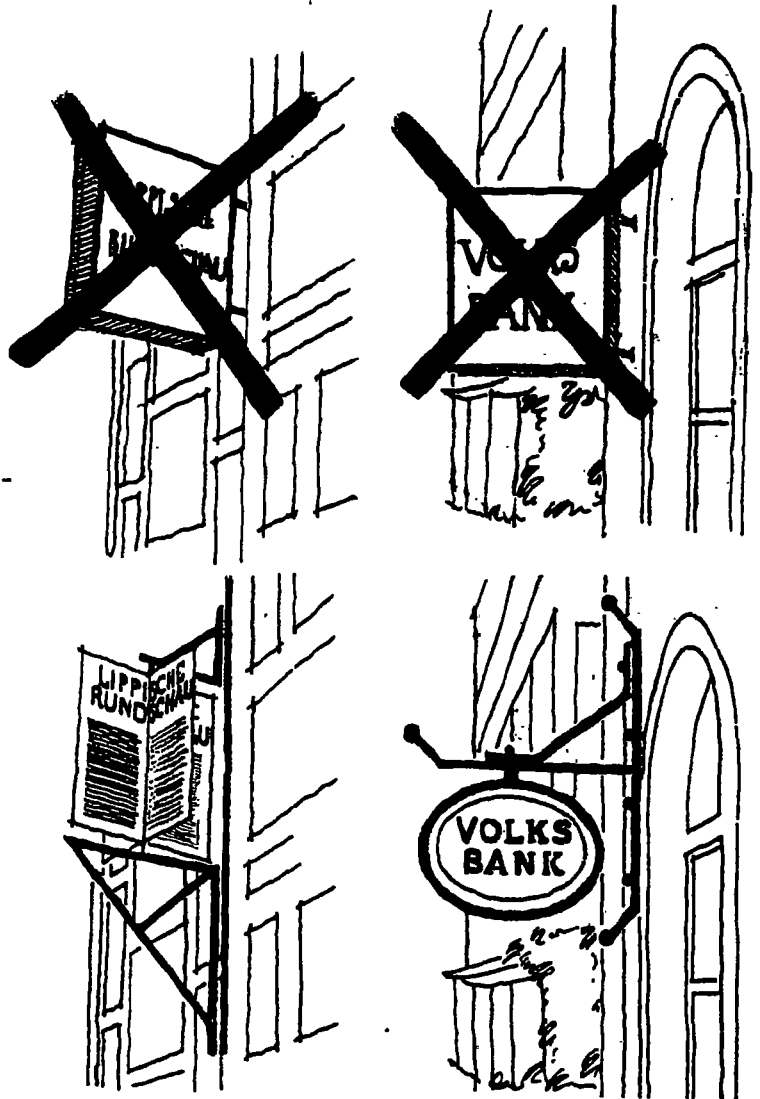
- a) Strahler
- b) Lichtleisten

und selbstleuchtende Einzelbuchstaben.

(4) Werbeanlagen unterhalb der Vordachkonstruktion sind nur in indirekt beleuchteter Form (analog zu Absatz 3) in einer max. Größe von 0,80 m x 0,80 m zulässig. Die Ausladung darf, gemessen von der Fassadenaußenkante, max. 1,00 m betragen.

Vollflächig beleuchtete Kunststoffkästen sind unzulässig.

Die lichte Durchgangshöhe zwischen Oberkante Platz und Unterkante Werbeanlage darf 2,50 m nicht unterschreiten.



(5) Beklebungen als Werbeanlagen dürfen in der Summe ihrer Fläche max. 25% der Geschäftsfassade beanspruchen. Die für die Werbeanlage als Gesamtumriss erforderliche Montagefläche ist zugrunde zu legen.

(6) Rein gestalterische flächige Beklebungen ohne Werbebotschaften sind bis zu einem Flächenanteil von 25% der Schaufensterfassade zulässig. Soweit diese Flächen mit Beklebungen, Beschriftungen o.ä. für Werbezwecke versehen werden, fällt diese flächige Beklebung vollumfänglich dem Absatz (5) als 'Beklebung als Werbeanlage' zu.

(7) Die unter (5) und (6) bezeichneten Beklebungen sind nur zwischen den vertikalen und horizontalen Gestaltungselementen (z.B. Fensterrahmen, Fensterstürze, Stützen, Pfeiler etc.) des Gebäudes zulässig.

§ 6 Satellitenschüsseln und Dachaufbauten

Auf dem Dach des eingeschossigen Gebäudes innerhalb des Mischgebietes sind Satellitenschüsseln und andere ortsunabhängige technische Aufbauten nur in einem Abstand von 6 m östlich der Baulinie dieses eingeschossigen Baukörpers zulässig. Von der östlichen Gebäudekante ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauONW:

1. die Fassaden oder die Grundstückseinfriedung anders als gemäß § 2 gestaltet
2. Werbeanlagen anders als gemäß §§ 3, 4, 5 errichtet
3. Satellitenschüsseln und technische Dachaufbauten anders als gemäß § 6 erstellt.

§ 8 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung können erteilt werden, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

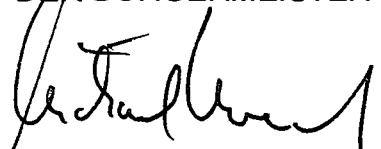
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

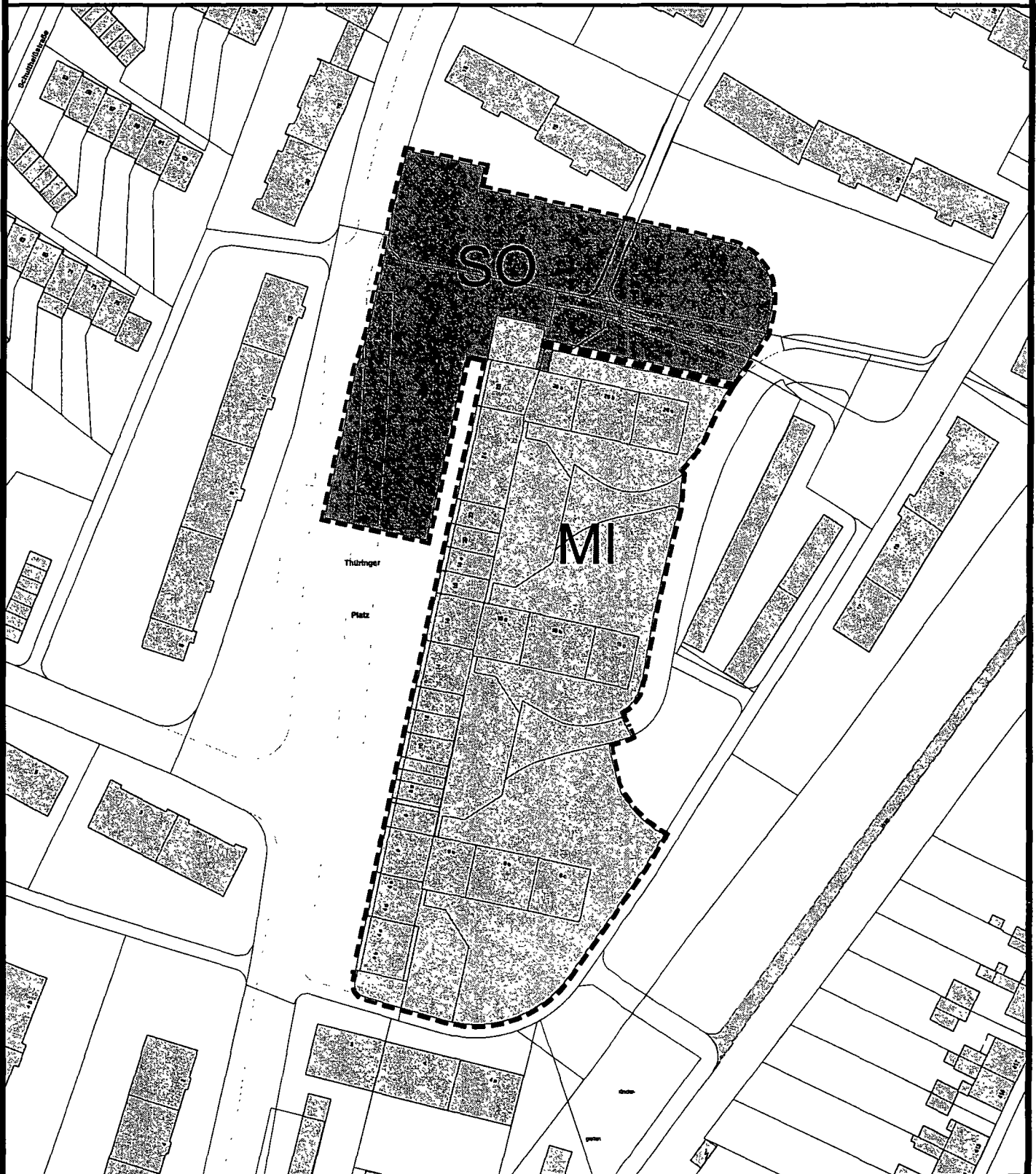
Brühl, 24. 06. .2013



DER BÜRGERMEISTER


Michael Kreuzberg

Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan 11.09 "Thüringer Platz"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.250



Grenze des
Geltungsbereiches



Sonstiges
Sondergebiet



Mischgebiet

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2010
UTM-Koordinatennetz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung der Stadt Brühl zum Bereich "Thüringer Platz" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel sei gegenüber Stadt Brühl vorher gerügt und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl geltend gemacht werden.

Die Satzung mit Plan kann während der Besuchszeiten

montags, dienstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

im Fachbereich Stadtentwicklung, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl, eingesehen werden.

Brühl, 24.06.2013

DER BÜRGERMEISTER



Michael Kreuzberg